



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/255-II/15/90

Wien, am 15. Jänner 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 WIEN

50 IAB

1991 -01- 17

zu 49 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Soz. Arb. Manfred SRB und Freunde haben am 22. November 1990 unter der Nr. 49/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "eine Demonstration der Volkstreuen Außenparlamentarischen Opposition (VAPO) am 3.11.1990 in St. Pölten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aus welchen Gründen genehmigten die Behörden in St. Pölten trotz des Verbotes durch das Innenministerium diese Demonstration?
2. Halten Sie die Vorgangsweise der Polizeibehörden in St. Pölten für richtig?
3. Hat dies Konsequenzen für die Verantwortlichen in St. Pölten?  
Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
4. Wird erwogen, gegen Küssel und Schimanek jun. behördliche Schritte zu unternehmen?  
Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
5. Ist die VAPO als Partei oder Verein rechtlich angemeldet bzw. ist sie verboten?
6. Welche Vereine bzw. Parteien haben Küssel und Schimanek jun. angemeldet bzw. haben sie einen rechtlichen Status?
7. Welche behördliche Verfahren sind bis jetzt gegen Küssel und Schimanek jun. durchgeführt worden? Werden derzeit gegen Küssel und Schimanek jun. behördliche Verfahren durchgeführt?  
Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Gottfried KÜSSEL meldete erstmals bereits am 23.10.1990 bei der Bundespolizeidirektion St. Pölten für den 3.11.1990 eine Versammlung mit den Themen

"Keine Parteien- und Vereinsverbote in Österreich.  
Grundrechte für Nichtdemokraten.

Gegen die unbezahlbare Tintenburg in St. Pölten" an.

Nach dieser Versammlungsanzeige war ein Marsch u.a. auch durch ein Wohngebiet mit einem erheblichen Bevölkerungsanteil an Gastarbeiterfamilien sowie am St. Pöltner Krankenhaus vorbei vorgesehen.

Die Bundespolizeidirektion untersagte die Abhaltung dieser Versammlung, weil nach ihrer Auffassung einerseits die Gefahr von Konfrontationen zwischen den Demonstrationsteilnehmern und Ausländergruppen bestand und andererseits die Patienten des Krankenhauses sowie deren Besucher empfindlich beeinträchtigt worden wären.

Daraufhin brachte KÜSSEL neuerlich für den 3.11.1990 eine Versammlungsanzeige ein, in der eine entsprechend geänderte Marschrouten angegeben war.

Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sowie auch des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, nach welcher die Gesetzmäßigkeit eines Versammlungsvorhabens grundsätzlich anhand des Inhaltes der Versammlungsanzeige zu beurteilen ist und weil die bekanntgegebenen Versammlungsthemen

- 3 -

objektiv nicht a priori als gesetzwidrig angesehen werden konnten, war die Bundespolizeidirektion St. Pölten in diesem Fall der Auffassung, nicht mit einer Untersagung vorgehen zu können. Das Bundesministerium für Inneres hat keine Zuständigkeit zu einer unmittelbaren behördlichen Untersagung einer Versammlung.

Der Vollständigkeit halber wird noch angeführt, daß eine von einem der Teilnehmer an der Demonstration vom 3.11.1990 für den 1.12.1990 angemeldete weitere Versammlung in St. Pölten von der Bundespolizeidirektion St. Pölten untersagt wurde. In der Begründung des Untersagungsbescheides wurde unmißverständlich darauf hingewiesen, daß nach den Vorkommnissen vom 3.11.1990 auch weitere von der Gruppierung um Gottfried KÜSSEL in St. Pölten geplante Versammlungen politischen Charakters untersagt werden würden.

Trotz der Untersagung fanden sich am 1.12.1990 etwa 50 bis 70 Personen in der Bahnhofshalle in St. Pölten ein.

Zwei von ihnen wurden wegen Verwaltungsübertretungen festgenommen und gegen weitere 13 Personen wurden Anzeigen erstattet.

Zur Frage 2:

Die Bundespolizeidirektion St. Pölten hat bei ihrer Entscheidung über die zweite Versammlungsanzeige für den 3.11.1990 gemeint, im Sinne der in der Tendenz grundrechtsfreundlichen Judikatur des Verfassungs-

- 4 -

gerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu handeln. Gegen die im Zuge der Demonstration erfolgten Gesetzesverstöße wurde von der Behörde mit den entsprechenden rechtlichen Maßnahmen vorgegangen.

Zur Frage 3:

Da die Vorgangsweise der Behörde nicht rechtswidrig war, nein. Der Behördenleiter wurde jedoch angewiesen, in künftigen ähnlich gearteten Fällen an Versammlungsanzeigen einen sehr strengen rechtlichen Maßstab anzulegen.

Zur Frage 4:

Im Zusammenhang mit der Demonstration vom 3.11.1990 wurde Gottfried KÜSSEL wegen Übertretung nach Art. IX Abs. 1 Z. 7 EGVG (Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes) sowie nach dem Abzeichen- und dem Mediengesetz zur Anzeige gebracht.

Hans Jörg SCHIMANEK wurde wegen Übertretung des Mediengesetzes angezeigt.

Die diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren gegen beide Personen sind noch nicht abgeschlossen.

Ferner wurde der Staatsanwaltschaft St. Pölten eine Sachverhaltsdarstellung zur Beurteilung übermittelt, ob Gottfried KÜSSEL und Hans Jörg SCHIMANEK gegen strafgesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das

- 5 -

Verbotsgesetz, verstoßen haben. Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat inzwischen den Akt an die Staatsanwaltschaft Wien zu beim Landesgericht für Strafsachen Wien bereits anhängigen Verfahren gegen Gottfried KÜSSEL weitergeleitet.

Zur Frage 5:

Die "VAPO" ist weder ein Verein noch eine politische Partei.

Zur Frage 6:

Weder Gottfried KÜSSEL noch Hans Jörg SCHIMANEK haben die Bildung irgendeines Vereines angezeigt oder die Satzung einer politischen Partei hinterlegt.

Zur Frage 7:

Gegen Gottfried KÜSSEL wurden in den letzten 5 Jahren 11 und gegen Hans Jörg SCHIMANEK 13 Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen nach Art. IX Abs. 1 Z. 7 EGVG, nach dem Abzeichengesetz, dem Mediengesetz und dem Versammlungsgesetz durchgeführt.

Am 1.12.1990 wurden gegen KÜSSEL Anzeigen nach Art. IX Abs. 1 Z. 7 EGVG und dem Abzeichengesetz, gegen SCHIMANEK nach dem Waffengesetz erstattet.

Die Bundespolizeidirektion St. Pölten wird nach Abschluß noch erforderlicher Erhebungen der Staatsanwaltschaft St. Pölten auch einen Bericht über die Vorkommnisse vom 1.12.1990 vorlegen.

*Frauer*